Energiefondsreglement

Version 2.1

- Vom Gemeinderat in 1. Lesung genehmigt am 13. Oktober 2015.
- Vom Gemeinderat in 2. Lesung am 10. November 2015 zur Kenntnis genommen.
- Vom Gemeinderat am 24. Mai 2016 zuhanden der öffentlichen Vernehmlassung genehmigt.
- Vom Gemeinderat erlassen am 27. September 2016.
- Fakultatives Referendum vom 24. Oktober 2016 bis 2. Dezember 2016.
- In Anwendung ab 1. Januar 2017.

Digital unterschrieben von Gemeinde Flawil
DN: cn=Gemeinde Flawil, o=Gemeinde Flawil, ou, email=gemeinde@flawil.ch, c=CH
Datum: 2019.06.04 10:49:55 +02'00'

Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. Februar 2009[1] sowie gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Flawil vom 1. Juli 2011 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

Energiekonzept

Art. 1. Der Gemeinderat erlässt ein Energiekonzept, das den Anforderungen des kantonalen Rechts entspricht.

Gegenstand

Art. 2. Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Energiekonzepts.

Die Gemeinde Flawil führt einen Energiefonds, um Massnahmen zur Umsetzung des Energiekonzepts finanziell zu fördern.

Arbeitsgruppe Energie

Art. 3. Für die Umsetzung der Aktivitäten im Energiebereich ist die Arbeitsgruppe Energie verantwortlich, die vom Gemeinderat eingesetzt wird.

Die Arbeitsgruppe Energie ist für die Verwaltung des Energiefonds zuständig. Sie budgetiert und beantragt die Bezüge aus dem Energiefonds.

Massnahmen und Projekte mit politischer Tragweite sind dem Gemeinderat vorgängig zu unterbreiten.

Energieberatung

Art. 4. Die Gemeinde Flawil sorgt für Dienstleistungen im Energiebereich. Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsstelle damit betrauen oder Dritte mit einer Leistungsvereinbarung beauftragen.

II. Energiefonds

Energiefonds: Finanzierung

Art. 5. Die Finanzierung des Energiefonds erfolgt durch:

a) Einlagen der Gemeinde in den Energiefonds;

b) Dritte, die Einlagen in den Energiefonds leisten;

c) Beiträge von Bund und Kanton.

Spezialfinanzierung

Art. 6. Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung geführt.

[1] sGS 151.2; abgekürzt GG

III. Förderbereiche und Bemessung

Geförderte Massnahmen

Art. 7. Die Arbeitsgruppe Energie legt im Rahmen der Umsetzung des Energiekonzepts fest, welche Massnahmen und Projekte aus dem Energiefonds finanziert werden bzw. deren Umsetzung finanziell unterstützt werden.

Sachliche Voraussetzungen

Art. 8. In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a) die Massnahme wird auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Flawil ausgeführt oder die Arbeitsgruppe Energie misst ihr besondere Bedeutung für die Umsetzung des Energiekonzepts zu;

b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;

c) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmebewilligung begonnen.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

Bemessungsgrundsätze

Art. 9. Die Arbeitsgruppe Energie legt im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements die Bemessung der Beiträge fest.

Unter anderem kann die Arbeitsgruppe Energie

a) pro Massnahmenbereich Pauschalbeiträge festlegen;

b) für Massnahmen, die einen hohen finanziellen Initialaufwand erfordern, wirkungsabhängige Grundbeiträge festlegen;

c) für Massnahmen maximale Beitragsausrichtungen pro Jahr definieren (Deckelung);

d) Beiträge entsprechend der Investitionssumme festlegen;

e) das Gebiet bei Massnahmen einschränken.

Es werden bei Überschreitung der Deckelung keine Wartelisten geführt, der Gesuchsteller kann im Folgejahr das Gesuch nochmals einreichen (wenn die Massnahme weiterhin unterstützt wird).

Reicht ein Eigentümer im gleichen Jahr Gesuche für mehrere Objekte ein, kann der Betrag gekürzt werden.

Auflagen und Bedingungen

Art. 10. Die Ausrichtung eines Betrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über:

a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf;

b) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse;

c) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen;

d) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Massnahmen, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist;

e) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke;

f) die Einräumung von Stichprobenkontrollen.

Rückforderung von Beiträgen

Art. 11. Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;

b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;

c) Auflagen verletzt werden.

Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Verjährung

Art. 12. Die Auszahlung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem der entsprechenden Verfügung Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

IV. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 13. Gesuche für Beiträge aus dem Energiefonds, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

Vollzug

Art. 14. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Inkrafttreten

Art. 15. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

V. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt am 27. September 2016.

Gemeinderat Flawil

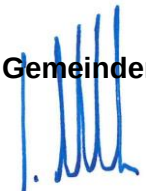

Elmar Metzger	Marc Gattiker
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Oktober 2016 bis 2. Dezember 2016.